

Zweite Abtheilung.

Geschichte Meißens (mit Einschluß der Thüringen) und
Thüringens bis zu Beider Vereinigung 1123 (1130)
bis, 1247.

Erstes Hauptstück.

Geschichte der meißner Mark bis auf Heinrich den
Erlauchten.

1. Markgraf Konrad (der Große) und seine Erwerbungen.

Die große Belsen- und Hohenstaufen-Zeit wird auch für unsere meißner Mark bedeutungsvoll. Die festgestellte Erblichkeit der Mark, die Landeshoheit vorbereitend, wird von unberechenbaren Folgen. Was jetzt der Markgraf in seinem Amte thut, er thut's sich selbst und seinem Hause. Ohne diese Erblichkeit würde leicht die todte Hand, die nicht sührt, aber die Kirche, die Oberhand behalten haben und endlich — an consequenter Politik der Bischöfe und Äbte gebroch es nicht — alleinigere Grundbesitzerin geblieben sein. Auch verhinderte die Erblichkeit, daß allzu schwache Fürsten das Ubrige ganz verloren oder aufzehrten, allzu starke das Fremde zu sehr mißbrauchten. Eine gleichmäßigere Regierungspolitik bildet sich; nicht Jeder braucht den ganzen Cyclus von Erwerbungsexperimenten einzeln für sich wieder durchzumachen. Mit größerem Nachdruck trat man der Widerpenstigkeit der Großen im Lande, denen man zu jungui-